



44718
Qua.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Haldensleben
Markt 20-22

39340 Haldensleben



DI	DII	Amt/Abt.
CA	AS	32

Handwritten signature and initials: "t. Anleijf" and "ck".

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Brand- und
Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt
Ihr Antrag vom 20.06.2017
Projekt: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit 1 Stellplatz für die Ofw Wedringen

Halle, 22. Februar 2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 202.3.2-13313-15083270/3.31.61.0/00105/18

Bearbeitet von:
Frau Altvater

Steffi.Altvater@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2424

Fax: (0345) 514-2422

Ihrem Antrag vom 20.06.2017 auf Gewährung von Fördermitteln gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (ZuwRL BrSch) vom 01.12.2017¹ i. V. m. §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO)² für das Haushaltsjahr 2018 konnte leider nicht entsprochen werden.

Begründung:

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe der oben genannten Rechtsnormen und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 VV-LHO) Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen aus Landesmitteln.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

¹ RdErl. des MI vom 01.12.2017-24.2-04011, MBl. LSA Nr. 50/2017 S. 757

² Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35 ff) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem oben genannten Antrag haben Sie Fördermittel für Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit 1 Stellplatz für die Ortsfeuerwehr Wedringen in Höhe von 150.000,00 Euro nach der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BrSch beantragt.

Der von Ihnen eingereichte Antrag muss aus folgendem Grund abgelehnt werden:

Eine Förderung erfolgt entsprechend Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BrSch. Danach ist der Neubau eines Feuerwehrhauses nach der o.g. ZuWRL BrSch, Anlage 1, Ziffer 1.1 förderfähig.

Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Förderung des kommunalen Brandschutzes von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2018 Mittel bereitgestellt.

Diese Mittel sind zum Teil im Rahmen der zentralen Beschaffung zur Förderung des Erwerbs von Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen HLF 20 sowie Löschgruppenfahrzeugen LF 20/LF 20 KatS für Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt verwandt worden.

Die nunmehr noch für das Jahr 2018 zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Haushaltsmittel reichen nicht aus, um alle Anträge berücksichtigen zu können.

Gemäß Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport waren vorrangig Anträge zur Förderung von Feuerwehrhäusern nach Anlage 1 der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BrSch mit der Priorität Zusammenlegung oder gemeinsame Unterbringung von Ortsfeuerwehren zu berücksichtigen. Dies ist erfolgt. Weitere Mittel für andere Baumaßnahmen bzw. Förderungen von Feuerwehrfahrzeugen standen nicht zur Verfügung.

Insoweit war der Antrag abzulehnen.

Es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit den Antrag für das Jahr 2019 erneut zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de.

Im Auftrag



Pacholke